

Regelleistungsvereinbarung für die ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII

Leistungstyp 4.2: Ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII

Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 1, § 76 SGB XII

zwischen

vertreten durch

- Leistungserbringer -

und dem/der

**Landkreis / Stadt
als örtlichem Träger der Sozialhilfe**

- Leistungsträger -

**für die Leistung: Ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII
i. V. m. dem Nds. AG SGB IX/XII**

Leistungstyp 4.2

Die ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII gliedert sich in zwei Strukturelemente, ein Basisangebot und die ambulante Beratung für anspruchsberechtigte Personen in einer Organisationseinheit. Mit der ambulanten flächenorientierten Hilfe sollen in Niedersachsen für ratsuchende Menschen und anspruchsberechtigte Personen niedrigschwellig zugehende Unterstützungsangebote vorgehalten werden. Diese sollen einen regionalen Bezug haben und können sowohl in der Betriebsstätte, als auch an den Orten, wo sich die Menschen aufhalten, erbracht werden.

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Die ambulante Beratungsstelle verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Es handelt sich um Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

2.2 Aufnahmekriterien

Die ambulante Beratungsstelle verpflichtet sich, im Rahmen des durch diese Vereinbarung abgestimmten Leistungsangebotes leistungsberechtigte Personen im Landkreis/ in der kreisfreien Stadtzu beraten und persönlich zu unterstützen. Der Leistungserbringer hält darüber hinaus ein Basisangebot für die Hilfe nach §§ 67 bis 69 SGB XII vor, über das eine eigene Vereinbarung abgeschlossen wird.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Menschen, bei denen/die.....¹

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs. 4 SGB XII.

Die Aufnahmeverpflichtung ist dahingehend zu verstehen, dass der Leistungserbringer verpflichtet ist, Menschen, die das Leistungsangebot in Anspruch nehmen wollen (§ 9 SGB XII), im Rahmen der in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Kapazität für den Einzugsbereich nach Ziffer 2.2 und unter Berücksichtigung der in der Leistungsvereinbarung genannten (Ausschluss-)Kriterien zum zu betreuenden Personenkreis aufzunehmen, zu betreuen bzw. zu beraten.

¹ Siehe hierzu die Handreichung

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung der ambulanten Beratungsstelle ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen (soziale Teilhabe) und damit soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu machen.

3.2 Art der Leistung

Ambulante Beratung und persönliche Unterstützung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.1 allgemeiner Teil

Die ambulante Beratungsstelle leistet Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Die Aufgabe der ambulanten Beratungsstelle ist es, Hilfen, Beratung und persönliche Unterstützung gem. §§ 67, 68 SGB XII i. V. m. §§ 3 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Beratung und persönliche Unterstützung können auch außerhalb der Beratungsstelle stattfinden.

Da zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten ein besonderes Zusammenwirken der leistungsberechtigten Person und der sozialpädagogischen Fachkraft erforderlich ist, ist hierüber eine Vereinbarung zur Begleitungsplanung abzuschließen.

Ein Gesamtplan kann im Bedarfsfall erstellt werden, falls dies in Absprache mit der leistungsberechtigten Person erforderlich erscheint.

Soweit zusätzlich ein Gesamtplan erstellt wird und die Beratungsstelle notwendige Maßnahmen nicht selbst durchführt, übernimmt sie Koordinierungs- und Bündelfunktionen bei der Umsetzung des mit der leistungsberechtigten Person erarbeiteten Gesamtplanes (vgl. § 68 Abs. 1 SGB XII)².

3.3.2 direkte Leistungen

Die Leistungserbringung im Rahmen des Basisangebotes wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die sich im Anhang zu dieser Leistungsvereinbarung befindet.

3.3.2.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

² Siehe hierzu die Handreichung

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender weiterer Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung können auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

3.3.2.2 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Verhinderung bevorstehender Wohnungsverluste durch präventive Maßnahmen,
- Beratung der leistungsberechtigten Person bei der Suche, der Anmietung, beim Bezug und der Erhaltung einer Wohnung,
- Begleitung bei der Anmietung,
- praktische Unterstützung beim Bezug und der Erhaltung einer Wohnung, insbesondere Intervention zur Vermeidung von Mietrückständen und Instandhaltungsmängeln/ Vandalismus durch die mietende Person,
- Soweit erforderlich, umfasst die Beratung und persönliche Unterstützung auch die Hilfe zur Inanspruchnahme materieller fachlicher Leistungen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung entsprechend dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere im Hinblick auf Leistungen nach § 35 SGB XII,
- Vermittlung eines Platzes in einer Übergangswohnung und Förderung der Kompetenz der leistungsberechtigten Person zum selbständigen Wohnen,
- Vermittlung in vorübergehende Unterkünfte,
- Hilfe bei der Durchsetzung vorrangiger Ansprüche gegenüber (anderen) Sozialleistungsträgern.

3.3.2.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,

- Motivation der leistungsberechtigten Person, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

3.3.2.4 Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu auch im Rahmen persönlicher Hilfe³:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z. B. durch Förderung von individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

3.3.2.5 weitere Maßnahmen

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung,
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Motivation suchtkranker und psychisch erkrankter Menschen zur Annahme adäquater Hilfeangebote,
- spezielle Servicefunktionen wie Zustelladresse bei wohnungslosen Menschen,
- Geldberatung und in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person ggf. treuhänderische Geldverwaltung, Unterstützung bei der einfachen Schuldenregulierung und Vermittlung an Schuldnerberatungsstellen.

3.3.3 indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

³ Diese Maßnahmen sind nicht als tagesstrukturierendes Angebot im Sinne eines eigenen Leistungstyps zu verstehen.

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Teilnahme an Sozialplanung unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen des Leistungserbringers zur konzeptionellen Entwicklung des Helfefeldes,
- Wegezeiten.

3.3.4 Sachleistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten, Übergangswohnungen sowie deren Bewirtschaftung falls im Rahmen der Zusatzvereinbarung vertraglich geregelt,
- Fahrtsachkosten.

4. Umfang der Leistung

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung zunächst für die Dauer eines Jahres für die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenanerkennntnis vorliegt. Die Verlängerung der Hilfe kann jeweils um weitere 6 Monate erfolgen. Hierfür müssen die besonderen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen, Fortschritte im Hilfeprozess und ein Erfolg, das Hilfeziel zu erreichen, erkennbar sein.

Gem. §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten. Die Leistungen der Einrichtung werden nach Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt der Leistungserbringer im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten eine anlassbezogene Verfügbarkeit der Dienste in geeigneter Weise (Telefondienst, Akutsprechstunde etc.) sicher.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Ziffer 3.3.2.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die ambulante Betreuung ist eine Konzeption vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für die leistungsberechtigte Person zu treffen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. der Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV 67 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

- Mitarbeitende mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation,
- Personalschlüssel:
Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 10 (entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1 : 3650 Betreuungstage).

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Räume sind ausreichend ausgestattet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation wird gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität⁴

5.2.1 Zugang zu Hilfen und anspruchsbegründender Bericht⁵

Der Leistungserbringer hat den Auftrag, den hilfesuchenden Menschen bei der Erschließung der für ihn erforderlichen Hilfen zu unterstützen. Der Leistungserbringer zeigt dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Leistungsträger) unverzüglich den Beginn des abrechnungsfähigen Beratungsprozesses mit dem personenbezogenen Informationsbogen an.

Die ambulante Beratungsstelle erstellt bei Beginn eines jeden Hilfeprozesses (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) gemeinsam mit der antragstellenden Person einen anspruchsbegründenden Bericht (ABB), aus dem deutlich wird, weshalb die Hilfeleistung erforderlich ist.

Dieser beinhaltet:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) Erforderlichkeit der ambulanten Hilfe.

Der ABB wird vom Leistungserbringer dem Leistungsträger zur Entscheidung über die Bewilligung der Hilfe vorgelegt. Die Bescheid-Erteilung geschieht zeitnah (binnen zwei Wochen) nach Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen.

5.2.2 Verlängerung der Hilfe

Der Leistungserbringer hat i. d. R. 2 Monate vor dem Ablauf der Bewilligung der Hilfe einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten. Dieser beinhaltet:

- aktualisierte systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- aktualisierte Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- aus Sicht der leistungsberechtigten Person und des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.2) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die in der letzten Vereinbarung zur Begleitungsplanung (s. hierzu Ziffer 5.2.4 und 5.2.5) oder einem Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben.

⁴ Sofern der örtliche Träger der Sozialhilfe von der Möglichkeit der Subdelegation nach § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB IX/XII Gebrauch gemacht hat, hat sich der Leistungserbringer in Bezug auf die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 anstelle des Leistungsträgers an die herangezogene Kommune zu wenden.

⁵ Zum anspruchsbegründenden Bericht siehe Handreichung, zum Verfahrensablauf der Hilfestellung insgesamt insbesondere das dort enthaltene Schaubild

5.2.3 Ende der Hilfe (inkl. Abschlussbericht)

Die Hilfe endet mit:

- der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- dem Abbruch des Hilfeprozesses,
- einer Änderung des Hilfebedarfes oder
- dem Tod der leistungsberechtigten Person

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger unverzüglich über das Ende der Hilfe.

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu erstellen.

Dieser beinhaltet:

- Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hilfe,
- den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,
- den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist der leistungsberechtigten Person auszuhändigen und dem Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.4 Vereinbarung zur Begleitungsplanung⁶

Die Vereinbarung zur Begleitungsplanung stellt die Grundlage für den gesamten weiteren Hilfeprozess dar.

Nach Bescheid-Erteilung (Leistungsbewilligung) schließen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Begleitungsplanung⁷. Diese beinhaltet:

- a) die Definition der Hilfeziele aus Sicht der leistungsberechtigten Person,
- b) die Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele und deren zeitliche Abfolge.

Diese Vereinbarung zur Begleitungsplanung bildet die vertraulichen Inhalte eines kooperativen Arbeitsprozesses zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer ab und ist deshalb ein vertrauliches Dokument ausschließlich für diese beiden Beteiligten. Dabei gibt der hilfesuchende Mensch die Ziele der Planung vor.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlage wird in geeigneten Fällen darüber hinaus ein Gesamtplan⁸ erstellt

In den geeigneten Fällen umfasst der Gesamtplan neben den Zielsetzungen aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung weitere Teilpläne Dritter, z.B.:

- zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
- zur Erlangung einer Wohnung,
- zur Herstellung sozialer Kontakte,
- zur Schuldenregulierung,
- zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

⁶ Siehe hierzu die Handreichung, sowie insbesondere zur Einbindung in das Verwaltungsverfahren das dort enthaltene Schaubild

⁷ Siehe hierzu die Handreichung

⁸ Siehe hierzu die Handreichung

Die Abstimmung zum Gesamtplan kann auch in einem einvernehmlich vereinbarten Gespräch aller Beteiligten stattfinden⁹.

Der Gesamtplan fördert die Zielsetzungen aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung soweit sie im ABB bzw. in den Verlaufsberichten dem Leistungsträger bekanntgegeben sind. Der Gesamtplan stellt die erforderliche Unterstützung organisatorisch sicher.

5.2.5 Fortschreibung der Vereinbarung zur Begleitungsplanung

Sofern sich Änderungen bei den Hilfezielen ergeben, spätestens aber zum Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Vereinbarung zur Begleitungsplanung fortzuschreiben¹⁰. Über den Verlaufsbericht ist der Leistungsträger über wesentliche Änderungen zu informieren. Dies kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Gesamtplanes führen. Soweit sich kein Änderungsbedarf ergibt, ist dies zwischen Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu dokumentieren.

5.2.6 Hilfedokumentation

Der Leistungserbringer dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von der Beratungsstelle aufzubewahren.

Der Leistungserbringer übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres dem Leistungsträger und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)

1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,
2. über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.

5.2.7 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.8 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

⁹ Siehe hierzu die Handreichung

¹⁰ Siehe hierzu die Handreichung

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage